

Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 39

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mark pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Str. 1. Fernr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 24. September 1921

Anzeigen kosten die sechsgepaßte Non-
parallele oder deren Raum 2 Mark
(Der Betrag ist stets vorher einzusenden.)
Verbandsmitteilungen kosten 50 Pf. die Zeile.

35. Jahrg.

Die Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe und ihre geplante Neuordnung.

Ein langgehegter Wunsch der Arbeiterschaft, der Achtstundentag, ging als Folge der Staatsumwälzung im November 1918 in Erfüllung. Durch Anordnung des damaligen Demobilisierungsamtes vom 28. November 1918 wurde die Begrenzung der allgemeinen Arbeitszeit auf 8 Stunden gesetzlich eingeführt. Diese Anordnung beschränkte sich indessen nur darauf, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit außer Kraft zu setzen, als sie den Bestimmungen der neuen Anordnung zuwiderliefen. Dem Demobilisierungskommissaren wurde die Befugnis erteilt, Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Diese vorläufige Regelung hat zu allerhand Schwierigkeiten geführt, da es nicht immer leicht war, zu entscheiden, welche bestehenden Vorschriften, zum Beispiel der Gewerbeordnung, neben den Bestimmungen der neuen Anordnung noch in Kraft waren. Ueberdies wurde die Gültigkeit der Anordnung, die zunächst für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen war, nur bis zum 31. März 1922 befristet. Auch aus diesem Grunde stellte sich die Notwendigkeit heraus, einheitliche und endgültige Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit von Reichs wegen zu erlassen, in denen auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Achtstundentag zu bewerten waren.

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, der soeben durch das Reichsarbeitsministerium dem Reichsrat und vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren auch die Beschlüsse der Internationalen Arbeitsorganisation in Washington vom November 1919, obgleich Deutschland bei der Abfassung der Beschlüsse nicht mitgewirkt hat, zu berücksichtigen. Der Entwurf enthält im einzelnen nicht nur Vorschriften über die Arbeitszeit im eigentlichen Sinne, sondern auch verschiedene andere Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter hinsichtlich der Nachtruhe und der ununterbrochenen Ruhezeit. Er gliedert sich in verschiedene Abschnitte, die unter andern den Geltungsbereich, die Arbeitszeit im allgemeinen, die besonderen Bestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausnahmegesetzungen, Strafbestimmungen usw. umfassen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen Gewerbebetrieben ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ebenso auf die Betriebe des Reichs, der Länder und sonstiger Körperschaften. Die Arbeiter im Handel und Bergbau sind eingeschlossen, ebenso die Werkmeister und Techniker, wiewohl diese nicht zu den Arbeitern, sondern zu den Angestellten zählen.

Gewisse Gruppen von Arbeitnehmern sind von den Vorschriften des Entwurfs ausgenommen, vor allem die Ärzte, das Krankenpflegepersonal, die Hausgehilfen und die im Verkehrs- und Gewerbe beschäftigten Personen. Die Heimarbeiter, soweit sie unselbständig sind, unterliegen grundsätzlich dem Gesetz, obgleich die Anwendung der Vorschriften auf diese Arbeiter nicht überwacht werden kann. Selbständig arbeitende Personen, sogenannte Hausgewerbetreibende, sind ausgenommen. Für sie wird ein besonderes Gesetz vorbereitet.

Der Achtstundentag wird auch in dem neuen Gesetz grundsätzlich beibehalten; eine gewisse Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Vorschriften über die Arbeitszeit sowie Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter ist jedoch vorgesehen. Eine Regelung der Arbeitszeit der Angestellten auf gleicher Grundlage wie für gewerbliche Arbeiter wird in einem besonderen Gesetzesentwurf binnen kurzem erfolgen. Er konnte angesichts der vorhandenen Schwierigkeiten noch nicht soweit gefördert werden, daß er, wie es wünschenswert gewesen wäre, gleichmäßig vorgelegt werden könnte.

Die grundlegenden Vorschriften über die Arbeitszeit im allgemeinen bestimmen, daß die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf. Doch sieht der Entwurf lediglich eine Höchstarbeitszeit vor, die der gesetzlichen Festlegung oder der Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten nicht im Wege steht. Für den Bergbau ist eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung in Vorbereitung. Die Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden, die in beschränktem Umfang schon in der Anordnung vom 28. November 1918 vorgesehen. Die Verlängerung um eine Stunde hat sich in der Übergangszeit bei dem vielfach bestehenden Kohlenmangel nicht als ausreichend erwiesen, da eine Reihe von Betrieben, um Kohlen zu sparen, dazu überging, die Arbeit an einzelnen Tagen, insbesondere vor Sonn- und Festtagen, ganz ausfallen zu lassen. Bei gänzlichem Ausfall der Arbeit an einem Tage würde es nach dem Entwurf nur möglich sein, an den übrigen 5 Werktagen 5 von den ausgefallenen 8 Arbeitsstunden nachzuholen. Da das Washingtoner Übereinkommen zu der Beschränkung auf eine Stunde zwingt, erschien es angesichts der schwierigen Kohlenlage erforderlich, in dem Abschnitt des Gesetzesentwurfs über die Ausnahmen durch eine besondere Ausnahmegesetzungen eine weitergehende Verlängerung der Arbeitszeit in solchen Fällen auch künftig ausnahmsweise zuzulassen.

Besonders berücksichtigt sind die Betriebe, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können und daher auch an Sonn- und Festtagen fortgeführt werden müssen. Dadurch tritt zu den 6 Werktagen der Sonntag als siebter Arbeitstag mit gleichfalls achtstündiger Arbeitszeit hinzu. Für diese Betriebe ist eine sechsundfünfzigstündige Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen zugelassen.

Ein sehr wichtiges Gebiet rückt der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Nebenarbeit auf. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden hatte vielfach zur Folge, daß die Arbeiter Nebenarbeit übernehmen, um ihren Verdienst zu vergrößern. Die Klagen über diese Nebenarbeit wurden immer häufiger. Es stellte sich als ein Mißstand heraus, daß auf diese Weise der Zweck des Achtstundentages, die Schonung der Arbeitskraft, durch regelmäßige Ueberforderung der vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit vereitelt wurde. Auch muß bei der bestehenden Erwerbslosigkeit angestrebt werden, die vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst gleichmäßig zu verteilen, und zu verhindern, daß gewisse Arbeiter doppelten Verdienst haben, während andere der Erwerbslosenfürsorge zur Last fallen. Trotz der Bedenken, die gegen eine Beschränkung der freiwilligen Ueberarbeit erhoben worden sind, ist daher das Verbot der Nebenarbeit in dem Entwurf ausgenommen, wobei nicht verkannnt werden soll, daß sich der Durchführung des Verbotes voraussichtlich in manchen Fällen Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Aus diesem Grunde beschränkt sich das Verbot im wesentlichen auf die nicht selbständige Nebenarbeit im Betriebe eines Arbeitgebers, obwohl vielfach, insbesondere aus den Kreisen des Handwerks, der Wunsch geäußert wurde, daß auch die selbständige Nebenarbeit der Arbeiter gesetzlich verboten werden sollte. Eine wirksame behördliche Kontrolle der selbständigen Nebenarbeit würde aber praktisch nicht möglich sein, und es erschien daher zwecklos, sie zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen. Hier scheint die Selbsthilfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geeigneter, Abhilfe zu schaffen. Insbesondere darf bei den Gewerkschaften ein besonderes Interesse in der Bekämpfung der Nebenarbeit vorausgesetzt werden, da von mancher Seite aus dem Bestehen der Nebenarbeit meist die mangelnde Berechtigung des Achtstundentages gefolgert wird. Um an einem praktischen Beispiel die geplanten neuen Bestimmungen zu erläutern, wird es einem Malergehilfen verboten sein, nach beendeter Tätigkeit etwa in einer Lackiererei noch in einem zweiten Betriebe zu arbeiten. Die selbständige Arbeit in seinen Freistunden wird ihm gesetzlich nicht verboten werden können; doch bieten Arbeits- und noch mehr die

Tarifverträge ein Mittel, durch geeignete Bestimmungen auch derartige selbständige Nebenarbeit nach Möglichkeit auszuschließen.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen haben durch das Washingtoner Übereinkommen gegenüber den bisherigen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung einige Änderungen erfahren. Wohl die einschneidendste Änderung ist das völlige Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Die einzige Ausnahme, die im Übereinkommen vorgesehen und in dem Entwurf übernommen ist, ist die Beschäftigung der Kinder in behördlich genehmigten und überwachten Fachschulen.

Der Begriff der jugendlichen Arbeiter erstreckt sich nach dem Gesetzesentwurf auf Personen beiderlei Geschlechts von mindestens 14, aber unter 18 Jahren. Gegenüber der Gewerbeordnung ist damit der besondere Schutz der Jugendlichen auf die Personen von 16 bis 18 Jahren ausgedehnt worden. Der Entwurf gibt ferner für die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft einheitliche Bestimmungen.

Schließlich beschäftigt er sich mit den Ausnahmegesetzungen. Sie sind vorgesehen zum Beispiel bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, in besonderen Notfällen für Saisonbetriebe und Gewerbe, die von der Witterung besonders abhängig sind oder in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen. Die behördliche Genehmigung, die in jedem Fall für die Ueberarbeit erforderlich sein wird, soll Gewähr geben, daß der Umfang der Ausnahmen nicht weiter bemessen wird, als es unbedingt erforderlich ist, und daß die zurzeit bestehende Arbeitslosigkeit gebührend berücksichtigt wird.

Die Strafbestimmungen richten sich, wie es auch in der Gewerbeordnung bisher grundsätzlich der Fall war, nur gegen die Arbeitgeber, während die Arbeiter bei Verstößen ihrerseits straffrei bleiben. Wenn davon Abstand genommen wurde, auch den Arbeiter neben dem Arbeitgeber strafbar zu machen, so waren dabei die Rücksichten auf die praktische Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung ausschlaggebend.

Eine Reihe von Bestimmungen in diesem Entwurf werden in den Arbeiterkreisen den schärfsten Widerspruch hervorrufen. Zum mindesten muß ein Gesetz über die Arbeitszeit die Arbeitszeit der gesamten Arbeitnehmerschaft gleichzeitig und gemeinsam regeln, wenn auch mit den aus der Natur der Erwerbsverhältnisse sich ergebenden Ausnahmen. Die Errungenschaft der Revolution, der Achtstundentag, muß durch das Gesetz geschützt, aber nicht, wie in dem Entwurf beabsichtigt, preisgegeben werden. Auch sind die Verpflichtungen des Washingtoner Übereinkommens in vollem Maße zu erfüllen.

Die Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes

zeigt äußerlich ein günstiges Bild, das aber durchaus nicht eine organische Gesundung der deutschen Wirtschaft widerspiegelt. Wenn in einer Zeit, die die Erwerbslosigkeit im Auslande ins Groteske steigen läßt (Amerika ungefähr 6,7 Millionen Erwerbsloser, England 2 Millionen, Italien 500 000 usw.), in Deutschland ein erhebliches Sinken der Erwerbslosigkeit beobachtet werden kann, so doch nur durch das Wirken einiger für die Zukunft höchst unsicherer Faktoren, vor allem der rasenden Abwärtsbewegung unserer Valuta. Die sich zeigende Besserung des Arbeitsmarktes darf daher nicht zum mindesten Nachlassen der Maßnahmen führen, die weitere Arbeitsbeschaffungen sichern sollen. Schon zeigen sich Merkmale, die befürchten lassen, daß der Höhepunkt erreicht ist und uns für die Wintermonate ein erneutes Steigen der Erwerbslosigkeit bevorsteht.

Bis Anfang August ist die Zahl der unterstützten Arbeitslosen gegen den Vormonat um weitere 46 000 zurückgegangen auf 269 424. Die von den Gewerkschaften ermittelte Zahl erwerbsloser Mitglieder sank von 3 auf 2,5 vom Hundert. Die Krankenkassen weisen einen weiteren Zugang von 53 871 versicherten Beschäftigten auf. Auch

Umgestaltung der Sachleistungen in Sachleistungen für unentgeltlich hält. Zur Durchführung und Sicherung dieser Sachleistungen ist die Bildung bedeutender Organisationen der beteiligten Interessenten notwendig. In einer Verordnung der Reichsregierung ist die Bildung entsprechender Verbände vorgesehen. Ohne die tätige organisatorische Mitarbeit der deutschen Gewerkschaften wäre die Durchführung der Sachleistungen unmöglich. Die 4 Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften haben daher an den Reichsminister für den Wiederaufbau folgendes Schreiben gerichtet:

Mitwirkung der Gewerkschaften in den Organisationen für den Wiederaufbau.

Nachdem am 14. Juli die Verordnung über die Sachleistungen für den Wiederaufbau genehmigt worden ist, erlauben die unterzeichneten Spitzenverbände den Herrn Reichsminister für den Wiederaufbau, schnellstens die Frage zu regeln, in welcher Weise die Gewerkschaften, als die berufsmäßigsten und mit entscheidendem Einfluß in die zur Durchführung der Sachleistungen zu bildenden Organisationen einzuwirken sind.

Die Leistungen für den Wiederaufbau sind nicht privatwirtschaftliche, sondern öffentliche Arbeiten, die aus den Mitteln des Reiches, unter schwerster Belastung der Steuerzahler getätigt werden müssen. Die Begrenzung des Unternehmergewinnes bei diesen Arbeiten auf ein unerlässliches Höchstmaß muß im Interesse des Reiches gewährleistet werden. Ohne eine weitgehende Kontrolle besteht die Gefahr, daß auch aus diesen Sachleistungen einigen Unternehmern zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft unberechtigt hohe Gewinne zufließen.

Die zu vergebenen Aufträge sind aber zugleich auch Notstandsarbeiten im Sinne der jüngsten Beschlüsse des Deutschen Reichstages. Sie können zur Behebung der Milderung der Arbeitslosigkeit aber nur dann dienen, wenn sie weitestmöglich den besonders notleidenden Bezirken zugeleitet werden und wenn Vorkehrungen getroffen werden, die zur vermehrten Einstellung von Arbeitslosen führen, unter Beachtung der von den Gewerkschaften aufgestellten Forderungen hinsichtlich der Unterbringung der Arbeitslosen.

Zur Durchführung der Wiederaufbauverpflichtung ist die organisatorische Mitarbeit der deutschen Gewerkschaften unerlässlich. Nur dadurch können dem Ausland gegenüber die notwendigen Garantien geboten werden für eine prompte und reibungslose Erledigung der für den Wiederaufbau angeforderten Lieferungen. Die unterzeichneten Spitzenorganisationen verlangen deshalb:

1. Entscheidende Mitwirkung bei der Auftragsvergabe, insbesondere um die bevorzugte Berücksichtigung der Bezirke und der Industrien durchzuführen, die am schwersten von der Arbeitslosigkeit betroffen sind.
2. Durchführung der für die Unterbringung von Arbeitslosen aufgestellten Grundsätze hinsichtlich Einstellung, Arbeitsstreckung, Schichtwechsel usw.
3. Sicherungen, daß bei der Ausführung der Aufträge die für die betreffenden Industrien tarifvertraglich vereinbarten Löhne und Arbeitsbedingungen anerkannt und durchgeführt werden.
4. Mittelnkontrolle der Preise für alle aus dem Wiederaufbau stehenden Sach- und Werkleistungen, um die Begrenzung des Unternehmergewinnes auf ein den Verhältnissen angemessenes Höchstmaß zu sichern und um die Aneignung eines das Reich belastenden unberechtigt hohen Profites zu verhindern.
5. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es notwendig, daß die Arbeiter- und Angestelltenverbände in die regionalen und sachlichen Leistungsverbände und Landesbeauftragten mit maßgebendem Einfluß eingegliedert werden, wie ihnen auch ein gleicher Einfluß in der zu bildenden Spitzenorganisation der Leistungsverbände eingeräumt werden muß.

Wir ersuchen den Herrn Reichsminister für Wiederaufbau, die unterzeichneten Spitzenorganisationen halbmöglichst zu Beratungen laden zu lassen, um feststellen zu können, wie die Durchführung unseres oben dargelegten Verlangens zweckentsprechend erfolgen kann.

Sozialpolitisches.

Um die Wohnungsnot. Kürzlich tagte in Köln der Kongress des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzer, der sich für die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Wohnungen aussprach. Die Frage der Zwangswirtschaft auf diesem Gebiete ist eine doppelte: Sowie Geschäfts- und Gewerbelokale in Frage kommen, wird man schon heute für eine Milderung oder sogar eine Aufhebung der Zwangswirtschaft eintreten können; wenn das die Versorgung der Arbeiter betrifft, so ist die Frage eine ganz andere. Die Mietsteigerungen der Arbeiter in den letzten Jahren sind ein weitläufiges Problem, das sich nicht in der letzten Zeit, sondern in der ersten Hälfte des Krieges, allerdings nicht an den Hausbesitzer, sondern an den früheren Mieter, der so große unerlösbare Vorteile genießt, die weder dem Hausbesitzer noch der Allgemeinheit zugute kommen. Der Hausbesitzer ist infolgedessen nicht in der Lage, sein Objekt in gutem Zustande zu erhalten, und auch die Allgemeinheit nimmt in keiner Weise an diesen Gewinnen teil. Eine wesentliche Erhöhung der Mieten für diese Geschäfts- und Gewerbelokale wäre ohne Schädigung der Mieter möglich, da sich ja ihre Umsätze vervielfacht haben. Sogar wäre die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Wohnungen außerordentlich vorteilhaft. Sie würde sofort zu sehr zahlreichen und großen Mietsteigerungen führen, die, zumal in einer Periode rückläufiger Konjunktur und großer Arbeitslosigkeit, von sehr vielen Mietern gar nicht getragen werden könnten. Es müßte also — wenn die freie Wirtschaft tatsächlich durchgeführt würde — zahlreiche Mieter ihre Wohnungen räumen, ohne daß sie die Möglichkeit hätten, anderweitig Unterkunft zu finden. Und an diesem Punkt muß überhaupt das Begehren nach freier Wirtschaft auf dem Wohnungsmarkte scheitern: solange man dem Hausbesitzer nicht das Recht geben kann, den Mieter bei Nichtzahlung des verlangten Zinses aus der Wohnung hinausweisen zu lassen, würde die freie Wirtschaft

für den Hausbesitzer gar nicht wirksam sein. Daher sollten sich alle Reformbestrebungen in der letzten auch von der Sozialreformkommission vertretenen Richtung bewegen: die Mieten nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen allgemein zu erhöhen und die Mehrerträge zur Erbauung neuer Wohnungen zu verwenden. Diese Forderung ist aber nicht nur gegenüber den Mietwohnungen, sondern auch gegenüber den Eigentümernwohnungen zu erheben. Dann wird der vom Hausbesitzer tag mit Recht gerügte Zustand verschwinden, wonach „neun Familien fast umsonst wohnen, während jede letzte Wohnung erhalten kann“ — und es wird zugleich gelingen sein, die Erträge aus der Grundrente für die Erbauung neuer Häuser nutzbar zu machen, während uns eine Erhöhung der Mieten zugunsten der Hausbesitzer noch keine einzige neue Wohnung schafft.

Freifahrt bei anderweitiger Arbeit. Die Fahrpreisermäßigung für Arbeiter, die Arbeit außerhalb ihres Wohnortes annehmen, ist leider vom 31. März 1921 an aufgehoben worden. Der Reichsarbeitsminister macht aufmerksam, daß die sich hierdurch ergebenden Schwierigkeiten durch die Anwendung des § 8 Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vielfach behoben werden können. Nach dieser Bestimmung kann dem Arbeitslosen das Fahrgehalt aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gezahlt werden, wenn er Arbeit nach Außerhalb annimmt. Es soll die Freifahrt auch dann gezahlt werden, wenn eine unterjährige Arbeitslosigkeit sich nicht vorliegt, also vor Ablauf der Wartzeit oder unmittelbar nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung. Bedingung für Freifahrt ist jedoch, daß Bedürftigkeit im Sinne der allgemeinen Verordnung vorliegt, daß dem Arbeitssuchenden am Ort keine Arbeit nachgewiesen werden kann, daß eine bestimmte Arbeitsstelle nach außerhalb bereits fest vermittelt und der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist.

Die Kosten der Lebenshaltung. Eine von dem englischen Gewerkschaftsbund (Trade Union Congress) und der Arbeiterpartei (Labour Party) eingesetzte Kommission veröffentlichte einen wichtigen Bericht über die Kosten der Lebenshaltung. Zuerst wurde die Art und Weise, wie die Indizes, welche die Veränderungen der Preise für lebensnotwendige Artikel verzeichnen, gewonnen werden, einer Kritik unterzogen. Die Bedeutung der Indizes wird mit dem wachsenden Gebrauch der gleitenden Lohnskala (Lohnveränderungen nach Maßgabe der Preisgestaltung) immer größer. Seit dem Kriege sind Veränderungen in den Verbrauchsverhältnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung eingetreten. Die Kosten der Lebenshaltung werden im Arbeitsministerium auf der Grundlage berechnet, daß 60 % des Einkommens für Lebensmittel, 12 % für Bekleidung, 16 % für Miete, 8 % für Heizung und Beleuchtung und 4 % für andere Bedürfnisse verwendet werden. Diese Prozentsätze sind bei der Festlegung der Indizes insofern von Belang, als die Wichtigkeit der Preisveränderungen der Bedarfsartikel mit der Größe dieser Zahlen wächst beziehungsweise abnimmt, was bei der Bildung einer Durchschnittszahl für die Kosten der Lebenshaltung berücksichtigt werden muß. Die Verteuerung der Lebensmittel hat zum Beispiel eine um so größere Bedeutung, je größer der Einkommensanteil ist, der für Lebensmittel verwendet werden muß. Die Arbeiterkommission hat jedoch auf Grund gewisshafter Untersuchungen festgestellt, daß infolge Veränderungen während des Krieges und seitdem das Einkommen gegenwärtig in folgendem Verhältnis ausgeben wird: Lebensmittel 62,41 %, Bekleidung 10,51 %, Miete 6,48 %, Heizung und Beleuchtung 6,24 %, andere Bedürfnisse 14,9 %. Die Preise für Bekleidungsartikel sind mehr gestiegen als die Lebensmittelpreise, auch ließ sich eine Einschränkung des Lebensmittelverbrauchs feststellen. Die Mietpreise wurden auch in England künstlich niedrig gehalten. Wenn man die Indizes auf dieser Grundlage gewinnt, so ergibt es sich, daß die Kosten der Lebenshaltung in größerem Maße — um 28 Punkte gestiegen sind, als es aus den amtlichen Zahlen hervorgeht.

Der zweite Teil des Berichts sucht den Ursachen der Verteuerung nachzugehen und stellt auf Grund eingehender Analysen fest, daß ein großer Teil der Verteuerung der Ausschaltung der Konkurrenz durch fortschreitende Kartellierung und Vertrustung zuzuschreiben ist. Sowohl die Industrie wie der Großhandel schreitet mit riesigen Schritten zur Zusammenfassung und drängt dem geschlossenen Verbraucher Monopolpreise auf. Die Betriebseinsparungen werden durch die Kartelle oft im Interesse einer Preispolitik ohne volkswirtschaftlich bringende Gründe vorgenommen. Organisiertes Gewinnstreben — organized profiteering — treibt die Preise in die Höhe.

Im dritten Teil ihres Berichts bezeichnet die Kommission die Kampfmittel gegen die Monopolpreise der Kartelle. Sie verlangt die Sozialisierung der Bergwerke, Eisenbahnen, Elektrizitätsversorgung und des Bankwesens, mit Ausschaltung einer schwerfälligen Bürokratie und mit Teilnahme aller im Betrieb Interessierten. Die Förderung des Genossenschaftswesens gehört auch zu den Mitteln der Bekämpfung des organisierten Gewinnstrebens. Für das große Gebiet der industriellen Beschäftigung, die weiter privatwirtschaftlich betrieben wird, fordert die Kommission das energische Eingreifen des Staates, eine Aufsicht der Preispolitik, die öffentliche Rechnungslegung, Normalisierung der Gestehungskosten und amtliche Untersuchungen über die Lage einer Industrie oder eines Handelszweiges. Der Bericht ist besonders wertvoll infolge des Tatsachenmaterials, das mit großer Sorgfalt gesammelt und verarbeitet wurde.

Arbeitervertretung.

Krankentassenwahlen. Von dem Ergebnis der Krankentassenwahlen ist die Zusammenlegung der übrigen Vertreter in der Arbeitervertretung abhängig. Die ursprünglich in Aussicht genommene Verlängerung der Amtsdauer für die derzeitigen Vertreter der Werkstätten bei den Versicherungsverbänden und den Versicherungsträgern bis zum erfolglosen Ausbau der Sozialversicherung wird vom Reichsarbeitsministerium für unzulässig gehalten. Es steht darum in Aussicht, daß die Neuwahlen noch in diesem Jahre erfolgen werden. Dabei soll eine Vereinfachung des bisherigen Wahlverfahrens dadurch Platz greifen,

daß die Vorstände der Krankentassen die Vertreter zum Versicherungsausschuß und die Vertreter in den Ausschüssen für die Landesversicherungsanstalten wählen. Die Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten wählen dann die Vertreter zum Landesversicherungsamt und zum Reichsversicherungsamt.

Der Einfluß der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften bei all diesen Wahlen wird um so größer, je mehr es gelingt, die übrigen Gewerkschaftsrichtungen bei den Ausschubwahlen zu den Krankentassen zurückzuführen. Die Ortsausschüsse müssen deshalb an allen Orten, wo bisher keine Neuwahlen zur Krankentasse stattgefunden haben, eine rege Propaganda zur Wahl betreiben, um alle uns angeschlossenen wahlberechtigten Mitglieder der Krankentasse zur Wahlurne zu bringen.

Die Aufstellung der Listen muß gemeinsam mit den Ortsstellen des Afa-Bundes erfolgen und bei der Auswahl der als Vertreter aufzustellenden Personen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewerber für die von uns geforderte Zentralisation der Krankentassen antreten. Es ist unbedingt notwendig, daß die Ortsausschüsse sofort alle notwendigen Vorarbeiten treffen.

Polizei und Gerichte.

Ein neues gerichtliches Urteil über die Abdingbarkeit des Achtstundentages liegt nach der „Sozialen Praxis“ in einer Entscheidung des bayerischen Oberlandesgerichts vor. Danach ist der Arbeitgeber selbst dann strafbar, wenn er die 8 Stunden überschreitende Arbeit des Arbeitnehmers, zu der sich dieser freiwillig erzieht oder herbeiläßt, in seinen gewerblichen Betrieben auch nur duldet. Es ist belanglos, daß die Arbeiten einerseits zu einem regelmäßigen Fortgang des Betriebes unbedingt notwendig waren, andererseits nur außerhalb des regelmäßigen Betriebes ausgeführt werden konnten; es sei denn, daß eine längere Beschäftigung des Arbeiters von ausländischer Stelle genehmigt war.

Genossenschaftliches.

Genossenschaftliche Sammlungen für Rußland und Georgien. Auf dem Internationalen Genossenschaftskongress in Basel ist auf Antrag der deutschen Delegierten beschlossen worden, die internationale genossenschaftliche Solidarität zur Unterstützung des hungernden Rußlands und Georgiens anzurufen und die genossenschaftlichen Organisationen in den einzelnen Ländern um Hilfe zu ersuchen. Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erklärt nunmehr in einer Bekanntmachung es für selbstverständlich, daß die deutschen Konsumgenossenschaften unter werden, was in ihren Kräften steht. Die zur Unterstützung Rußlands bestimmten Gelder bittet er zunächst unter Angabe der Bestimmung an die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg 5, Beim Strohhause 38, zu überweisen.

Vom Ausland.

Eine internationale Bauarbeiterkonferenz fand vom 21. bis 29. August in Innsbruck statt, die von 14 Ländern besucht war. Die der Internationale angehörenden Organisationen zählten 804 000 Mitglieder. Amerika und England sind nicht angeschlossen. Der wichtigste Punkt der Besprechung betraf die Ein- und Auswanderungsfrage. Die vom Sekretär Käppler vorgelegte Resolution fand Annahme:

„Das Interesse der Bauarbeiterschaft aller Länder erfordert, das sämtliche Hand- und Kopfarbeiter des Baugewerbes in einer gemeinsamen Organisation zusammengefaßt werden. Aus dieser Erkenntnis zieht die heute tagende Konferenz die Folgerung, daß auch auf internationale Gebiete die Zusammenlegung der Organisationen erfolgen muß. Durch den Beschluß des Gesamtvorstandes vom 2. Dezember 1920 ist eine Grundlage geschaffen, auf der eine Vereinigung der heute bestehenden internationalen Berufsekretariate möglich ist.“

Die Konferenz erachtet es als unbedingt notwendig, die Mehrspurigkeit auf internationalem Gebiete zu verlassen, auch deshalb, weil es für allgemeine Bauarbeiterverbände, die sich aus 4, 6 und mehr Berufsgruppen zusammensetzen, eine unnötige Arbeitslast bedeutet, wenn sie mit ebenso vielen internationalen Berufsekretariaten verfahren müssen.

Durch die Zusammenlegung soll durchaus nicht eine Einschränkung des Aufgabentrefes der jetzigen Berufsekretariate eintreten. Die besonderen Berufs- und Arbeiterfragen der einzelnen Berufsgruppen sollen auch im Rahmen der Bauarbeiterinternationalen die ihnen zukommende Beachtung und Förderung finden. Das soll dadurch erreicht werden, indem die wichtigsten Berufsgruppen im Vorstand der Bauarbeiterinternationalen eine Vertretung erhalten und in besonderen Berufskonferenzen die ihren Beruf betreffenden Fragen behandeln können.

Die außerordentliche Konferenz der Bauarbeiterinternationalen stellt sich darum erneut auf den Standpunkt der Amsterdamer Konferenz und empfiehlt den der Bauarbeiterinternationalen angeschlossenen allgemeinen Bauarbeiterverbänden, dahin zu wirken, daß die Zusammenlegung bald erfolgen kann.

Der Genosse Baeplov gab bekannt, daß der nächste ordentliche Kongress der Bauarbeiterinternationalen im nächsten Jahre stattfinden soll.

Fachtechnisches.

Auskunft über Emailierverfahren. Welcher Kollege ist so freundlich und kann der Schriftleitung über nachfolgende Fragen Auskunft geben: Zu meiner weiteren Ausbildung möchte ich gern das Emailierverfahren kennen lernen, besonders wie Kochherde und Dösen emailiert werden. Welche Emailierlacks werden hierzu verwendet? Wenn möglich, auch die Bezugsfirma angeben. Von welcher Lackfabrik ist ein gut geeigneter Ueberzuglack zum Ueberziehen von registrierten zu erhalten, der auch Ölnwärme verträgt kann. Im voraus den Kollegen besten Dank.
A. O.

Vom Leinöl- und Firnislochen. Zu dem Artikel in Nr. 36 unter dieser Ueberschrift möchte ich ergänzend noch sagen: Ich halte es für besser, wenn beim Kochen des Leinöls keine Trockenstoffe zugelegt werden...

beitet von R. W. Hild, Stuttgart. Bei Vorbestellung beträgt der Preis 35 M.; die Bestellungen sind an den Verleger in Stuttgart, Urbanstr. 48, bis Ende September einzureichen...

Literarisches.

Landfiedlung und Pachtzins. Allen Freunden der Landfiedlung sowie allen Landpächtern kann die soeben von Hans Flatterich im Verlag 'Der freie Arbeiter' in Husum erschienene Broschüre über Landfiedlungs- und Pachtzinsfragen empfohlen werden...

Kurse für Holz und Marmor, Schrift und Dekoration. Unsere Hamburger Filiale hatte befanntlich schon im vergangenen Winterhalbjahr in Gemeinschaft mit der Gewerbebeschulbehörde Fachkurse eingerichtet...

Untergang. Ein Lebensfragment. Von A. M. de Jong. Berechtigte Uebersetzung aus dem Holländischen von Georg Gärtnert. Ein neuer Roman, der als menschliches Dokument voll überzeugender Eindringkraft anzusprechen ist...

Der Neue Welt-Kalender für 1922 ist soeben bei der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Muer & Co. in Hamburg erschienen. Wie bisher enthält auch diese Ausgabe eine Fülle belehrender und unterhaltender Literatur...

Das Schulgeld für Abendkurse wird, je nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, etwa 48 bis 145 M. für den ganzen Kursus betragen. Für den Tageskursus stellt sich das Schulgeld entsprechend höher. Es ist ihm voraus zu entrichten.

Fachliteratur.

Der chemisch-technische Prozess der Beizeerei und Poliererei. Ein Handbuch für Tischler, Beizer, Polierer und Maler von W. Diederichs. Verlag von W. Diederichs, Barmen, Unterdycker Straße 195. Preis 10 M. In zweiter Auflage ist soeben ein gründlich bearbeitetes Fachbuch erschienen...

Die 'Betriebsrätezeitung' erscheint zurzeit in einer Auflage von 112000 Exemplaren. Es beziehen die Verbandsvorstände 90000, örtliche Verwaltungstellen 11000 und Ortsausschüsse 2500 Exemplare...

Mit dieser Nummer werden die gelben Statistikkarten zur Feststellung der Arbeitslosigkeit an die Filialen verandt. Stichtag ist Freitag, 30. September 1921. Eine Karte bleibt in der Filiale, die andere ist mit 40 M. frankiert spätestens am Dienstag, 4. Oktober, an die Hauptkasse abzusenden.

Vereinstell.

Mit dieser Nummer werden die gelben Statistikkarten zur Feststellung der Arbeitslosigkeit an die Filialen verandt. Stichtag ist Freitag, 30. September 1921. Eine Karte bleibt in der Filiale, die andere ist mit 40 M. frankiert spätestens am Dienstag, 4. Oktober, an die Hauptkasse abzusenden.

Abrechnung vom 2. Quartal 1921.

Table with 2 main sections: Einnahme (Income) and Ausgabe (Expenses). Einnahme lists contributions from branches and main class totaling 2,800,504.40 M. Ausgabe lists various expenses like printing, postage, and other costs totaling 2,800,504.40 M.

Hamburg, den 16. September 1921. J. Reich, Kassierer. Revidiert und für richtig befunden: Otto Streine, L. Ringel, Ferd. Lindner.

Sterbetafel. Mannheim. Am 20. August starb der Kollege Christ Seyn im Alter von 57 Jahren; am 6. September starb der Kollege Christ Negele im Alter von 58 Jahren; am 18. September starb durch Unglücksfall der Kollege Adam Burker aus Wehrheim im Alter von 87 Jahren...

Die Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1921 ist die 39. Beitragsw Woche.

Lüchtige Vertreter. bei der Malerkunst gut eingeweiht, von leistungsfähiger Schablonefabrik an allen größeren Plätzen gegen hohe Provision gesucht.

A. Martin & Sohn, Dresden 1. 19.

Maler und Anstreicher. K. Holthaus, Schützenfabrik A. S. Dinklage.

Absend- und Sonntags-Kurse für reine Holz- u. Marmorarbeiten, auch für Kriegsbeschädigte, erstellt.

Fr. Popp, Hamburg-Exp.-B., Fr. Popp, Repetierstr. 27, Exp. Anzeigen gratis.

Jeder Kollege teilsch sofort einen Probekursus 'Der Dekorationsmaler' für 12 Wochen, Preis 5 M. bei Bestätigung des Betrages.

Erst-Verlag, München 39.

Arbeitslose. oder eine selbständige Erlörsuchende, die sich mit leichter Mühe zu Hause ausbilden lassen möchte, lassen sich sofort meine schon seit Jahren bewährten Kurse...

Malergehilfen. stellt sofort ein Kenschel & Witas, Bad Salzbrunn i. Schleien.

Private Malkurse. v. Meier-Gestes, Zweibrücken (Saar), 1. Abt. f. Dekorationsmaler, II. Abt. f. Holz-, Marmor- und Schriftmaler.

Malermäntel. wieder in guten Quantitäten lieferbar: 110 120 130 cm lang, 55 55 105 A. P. St. bis Oberweite 108.

D. Wurzel & Co. Berlin SO, Unter den Eichen 12, Fernruf-Worhpl. 12358

Wilhelm Walter. Oligste Bezugquelle für Maler und Restaurator.

Wilhelm Walter, Sternstr. 72, Geschäftszeit von 9 bis 7 Uhr.

Sommer noch werden tüchtige Holzmaler verlangt, die nach meinem Malerier- u. Tiefporenderfahren D.M.P. u. D.R.P. gründlich eingearbeitet sind und saubere Arbeit leisten. Eine hohe Verdienstmöglichkeit muss auch Sie anlockern, sich diese fortschrittliche Arbeitsmethode praktisch aneignen.

Wenn Sie sich vor Unannehmlichkeiten und Reklamationen von Seiten Ihrer Kundschaft schützen wollen, so verwenden Sie für Innen- und Außenanstriche sowie für Holzgrundierungen nur Rokenit. Das Universalfarbenbinde- u. Holzgrundiermittel für wetterfeste, wasserfeste u. feuerfeste Anstriche. Heinrich Gammay, Chemische Fabrik, Balingen a. F. - Stuttgart.

Malerschule Buxtehude. Größte und Älteste Fachschule für Dekorationsmaler. Letzte Frequenz 155 Schüler, 35 Meisterprüfungen. Zahlr. gold. Medaillen u. Ehrenpreise. Silberne Staatsmedaille 1914.

Am 15. Oktober dieses Jahres beginnt der 25jährige Jubiläums-Kursus in der Holz- und Marmorarbeiten, und zwar beabsichtigen wir, genau wie im vorigen Jahre, in Anbetracht des teuren Lebensunterhaltes...

Ein lohnender Beruf für Maler. bietet sich durch Teilnahme an den 1-Monats-Sonderkursen in der Holz-, Marmor-, Schriften-, Glasischildervergoldungs- und vornehm. Dekorations-Malerei in Schott's Maler-Technikum.